

AGB

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Vertragsordnung des Bauwesens (V.O.B.) Teil B.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma DAM bzw. deren ausgewiesenen autorisierten Angestellten. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.
- (2) Bei lediglich mündlich, telefonisch oder telegraphisch aufgegebenen Bestellungen trägt der Besteller allein die Gefahr und die Kosten etwa entstehender fehlerhafter Verfügungen.
- (3) Die Versagung etwa erforderlicher behördlicher oder privater Genehmigungen sowie von Subventionen betrifft allein den Besteller, der daraus keine Rechte gegen den Verkäufer herleiten kann.
- (4) Handelsvertreter der Firma DAM haben keine Vertretungsmacht für die Firma. Sie sind lediglich berechtigt, Geschäfte im Namen der Firma zu vermitteln. Sie sind nicht berechtigt, verbindliche Aus- oder Zusagen zur Vertragsabwicklung, zu Gewährleistungsansprüchen usw. zu machen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in den Auftragsbestätigungen des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager.
- (3) Haupt- und Nebenleistungen des Verkäufers ergeben sich aus der schriftlichen Vereinbarung. Nicht vereinbarte Zusatzleistungen bzw. zusätzliche Leistungen, infolge bei Vertragsabschluss nicht erkenn- oder vorhersehbarer Probleme (z.B. Bauwerkschäden, Baustelleneinrichtungen), berechtigen den Käufer zur Preiserhöhung.

§ 4 Liefer- und Leistungsmerkmale

- (1) Die Vereinbarung verbindlicher und unverbindlicher Liefertermine und- fristen bedarf der Schriftform.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer

auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- (4) Bei Vorliegen von durch den Verkäufer zu vertretenden Lieferungs- verzögerungen beträgt die Dauer der vom Verkäufer gesetzlich zu setzenden Nachfrist mindestens vier Wochen. Danach bzw. nach rechtsverbindlicher Nachfristsetzung kann der Käufer Verzugsentschädigungen in Höhe von 2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen fordern. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (2) Ist die Lieferung der Sache vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe der Sachen an den Käufer über.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- (1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, liefert der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Eigenmächtige Veränderungen an der Kaufsache lassen die Gewährleistungsansprüche des Käufers untergehen.
- (2) Offensichtliche Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich bei bzw. nach Lieferung sofort angezeigt werden. Später festgestellte, verdeckte oder nicht sichtbare Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung anzuzeigen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche aus.
- (3) Keine Mängel liegen vor bei geringfügigen Farbabweichungen oder Maßdifferenzen im Rahmen üblicher Toleranzen. Der Verkäufer ist berechtigt, geringfügig von Muster, Proben, Vorlagen etc. abzuweichen, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar und dem Käufer zumutbar ist.
- (4) Bei fristgemäßer Mängelanzeige ist der Käufer berechtigt, Zahlungen bis Höhe des Wertes der bemängelten Sachen zurückzuhalten, keinesfalls aber den gesamten Rechnungsbetrag.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf den Verkäufer übergeht.
- (2) Der Käufer ist nur dann berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen sind unzulässig.
Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Verkäufer ab.
- (3) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer den Dritten auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und muß diesen unverzüglich benachrichtigen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers- insbesondere Zahlungsverzug- ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Rechnungslegung

- (1) Der Verkäufer behält sich vor, Teilrechnungen entsprechend Leistungsstand zu legen.

§ 9 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 18 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückbuchung.
- (3) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes zu berechnen.
Die Zinsen sind ohne Nachweis der Inanspruchnahme von Kontokorrentkredit in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig.
- (4) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat.
Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen. Oben genannte Maßnahmen kann der Käufer durch Leistung von Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft abwenden.
- (5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
- (6) Der Verkäufer behält sich vor, bei Aufträgen mit einem Auftragswert von über 5.000,- Euro oder bei langfristigen terminierten Verträgen, Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50% des Auftragswertes zu fordern.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertrags-

verletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus der Regulierung von Vertragsangelegenheiten ergebenden Fragen ist nach Wahl des Verkäufers dessen Firmensitz oder Berlin.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
Es sollen dann statt der unwirksamen Bestimmungen diejenigen rechtlich zulässigen Bestimmungen eintreten, die dem Willen der Parteien am nächsten kommen.